

Geschäftsreglement der Schweizerischen Kommission für Berufsentwicklung und Qualität Fachfrau / Fachmann Betreuung EFZ

I Grundlagen

Art. 1

Grundlage des Reglements für die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für Fachfrau Betreuung /Fachmann Betreuung (=die Kommission) ist die aktuelle Verordnung über die berufliche Grundbildung Fachfrau Betreuung /Fachmann Betreuung vom 16. Juni 2005 (=BIVO FABE).

Art. 2

Die Kommission konstituiert sich selbst. Sie regelt ihre Aufgaben und organisiert ihre Geschäfte. Zu diesem Zweck erlässt sie ein Geschäftsreglement und passt es bei Bedarf an.

II Mitgliedschaft

Art. 3

Die Kommission setzt sich gemäss BIVO FABE Art. 24 zusammen aus:

a. mindestens 5 Vertreterinnen und Vertretern der nationalen Dach-Organisation der Arbeitswelt Soziales (SAVOIR**SOCIAL**).

Mindestkriterien für die Vertretung von SAVOIR**SOCIAL** in der Schweizerischen Kommission für Berufsentwicklung und Qualität Fachfrau Betreuung /Fachmann Betreuung EFZ

- Mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter von KiTaS
- Mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter von CURAVIVA Schweiz
- Mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter vom INSOS Schweiz
- Mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der Berufsverbände im Sozialbereich
- Mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der SODK
- Mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der kantonalen Organisation der Arbeitswelt Soziales

zusätzlich sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Alle vier Ausrichtungen (Kinder, Behinderte, Betagte, Generalisten) sind in der Kommission vertreten
- Die berufliche Praxis (Betrieb) und die überbetriebliche Kurse sind in der Kommission vertreten
- Die Sprachregionen müssen gebührend vertreten sein

b. 1 Vertreterin bzw. Vertreter der Berufsfachschulen.

c. je mindestens 1 Vertreterin oder 1 Vertreter des Bundes und der Kantone.

Art. 4

Die Amtsdauer für Vertretungen von SAVOIR**SOCIAL** (Art. 3 a.) beträgt 4 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Berufsfachschulen bzw. von Bund und Kanton stehen gemäss ihrem Mandat zur Verfügung (Art. 3 b. und c.).

Art. 5

Eine Mehrheit der Kommissionsmitglieder muss anwesend sein, damit die Kommission beschlussfähig ist.

Entscheidungen werden im Konsens angestrebt, ansonsten gilt einfacher Mehrheitsentscheid. Bei Änderungen am Bildungsplan müssen Kantone und BBT einverstanden sein (Art 24/4a)

Zwei von drei Branchenvertretungen (CURAVIVA, INSOS und KiTaS) müssen bei branchenspezifischen Fragen zustimmen.

Art. 6

Die Mitglieder der Kommission sind in Anhang A zu diesem Geschäftsreglement aufgeführt.

III Zweck und Aufgaben

Art. 24 der BIVO FABE hält die Aufgaben der Kommission fest. Sie finden sich in den folgenden Artikeln 7, 8 und 10 wieder.

Art. 7

Die Kommission passt Absatz 4 a den Bildungsplan nach Art. 11 der Verordnung über die berufliche Grundbildung Fachfrau Betreuung/Fachmann Betreuung den wirtschaftlichen, technologischen und berufspädagogischen Entwicklungen laufend, mindestens aber alle 5 Jahre an. Dabei trägt sie allfälligen neuen organisatorischen Aspekten der beruflichen Grundbildung Rechnung. Die Anpassungen bedürfen der Zustimmung der Vertreterinnen und Vertreter gemäss Abs. 3 c.

Art. 8

Die Kommission beantragt dem BBT Änderungen der geltenden Verordnung über die berufliche Grundbildung Fachfrau Betreuung/Fachmann Betreuung, sofern die beobachteten Entwicklungen Regelungen der Verordnung, namentlich die Kompetenzen nach den Artikeln 5 - 7 dieser Verordnung betreffen.

Art. 9

Die Kommission unterbreitet Änderungen des Bildungsplans und Anträge betreffend Änderungen der Verordnung über die berufliche Grundbildung Fachfrau

Betreuung/Fachmann Betreuung dem Vorstand von SAVOIR**SOCIAL** zur Stellungnahme.

Art. 10

Die Kommission gibt Empfehlungen betreffend Gleichwertigkeit von Titeln und Ausbildungen im Berufsfeld ab.

IV Organisation

Art. 11

Die Vertretung gegenüber der Öffentlichkeit ist prioritär Aufgabe der Präsidentin/des Präsidenten.

Art. 12

Die Geschäftsstelle von SAVOIR**SOCIAL** führt das Sekretariat der Kommission. Sie ist für das Protokoll und die Liste der pendenten Geschäfte zuständig. Sie lädt zu den Sitzungen ein.

Art. 13

Die Kommission kann ständige und projektbezogene Arbeitsgruppen mit der Vorbereitung, Umsetzung und Überwachung von Geschäften beauftragen, die in ihre Zuständigkeit fallen.

Art. 14

Die Kommission tagt mindestens einmal jährlich.

Art. 15

Die Mitglieder mit Ausnahme der Vertreter des Bundes und der Kantone werden für ihre Kommissionstätigkeit gemäss Spesenreglement entschädigt.

Art. 16

Der Vorstand von SAVOIR**SOCIAL** bestimmt das Budget der Kommission nach Massgabe der zu erfüllenden Aufgaben.

Das vorliegende Geschäftsreglement tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft.

Bern, 17. September 2009

Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität Fachfrau / Fachmann Betreuung

Der Präsident: Oskar Matthis



Dieses Geschäftsreglement wurde vom Vorstand von SAVOIR**SOCIAL** am 17. September 2009 genehmigt.

Bern, 17. September 2009

SAVOIR**SOCIAL** (Schweizerische Dach-Organisation der Arbeitswelt Soziales)

Die Präsidentin: Ulla Grob-Menges

